

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Schulen in öffentlicher Trägerschaft
im Freistaat Sachsen

nachrichtlich: an die Schulen
in freier Trägerschaft

Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO) ab dem 8. November 2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen,
sehr geehrte Schulleiter,

anhängend übersenden wir Ihnen den Text der am heutigen Freitag im Kabinett behandelten und von Herrn Staatssekretär Wolff in Vertretung für Herrn Staatsminister Piwarz unterzeichneten Verordnung zur Änderung der Schul- und Kita-Coronaverordnung, die am Montag, dem 8. November 2021, in Kraft tritt und bis zum Ablauf des 25. November 2021 gilt. Eine „Lesefassung“ der gesamten geänderten Verordnung wird in den nächsten Tagen in REVOSax zu finden sein.

Im Wesentlichen setzen wir angesichts des hohen Stellenwertes schulischer Bildung auf Kontinuität der Regelungen, die sich seit dem Schuljahresbeginn auch entsprechend eingespielt haben. An einigen wenigen Stellen gibt es Veränderungen, die wir Ihnen erläutern möchten.

Um einen kontinuierlichen Schulbetrieb zu sichern, entfallen die bisher bei Erreichen der Überlastungsstufe vorgesehenen Betriebseinschränkungen. Mit anderen Worten: Auch bei Erreichen der Überlastungsstufe wird der Regelbetrieb in Schulen und Kindertageseinrichtungen aufrechterhalten – freilich unter den geltenden Hygienemaßnahmen. Zu diesen gehört ab Erreichen der Vorwarnstufe weiterhin die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes im Unterricht. Ausgenommen davon sind wie bisher insbesondere der Unterricht an Grund- und Förderschulen. Die entsprechende Regelung ist unverändert.

Ab dem 15. November 2021 ist der Testnachweis wieder zweimal wöchentlich im Abstand von drei bis vier Tagen zu erbringen.

Das SMK wird gerade angesichts der leider landesweit wieder hohen Inzidenzen das Infektionsgeschehen an den einzelnen Schulen tagesaktuell im Blick behalten und weiterhin mit den im jeweiligen Einzelfall gebotenen Maßnahmen kurzfristig reagieren. Die entsprechende Ermächtigung findet sich wie bisher in § 2 Absatz 3.

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Richard Neun

Durchwahl
Telefon +49 351 564-69300
Telefax +49 351 564-69009

richard.neun@
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4-5012/17/54

Dresden,
5. November 2021

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Do-
kumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.html

Abschließend dürfen wir noch klarstellend auf die ab dem 8. November 2021 geltende, in der Corona-Schutz-Verordnung des SMS geregelte Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske im ÖPNV eingehen. Diese gilt ausdrücklich nicht für Schülerinnen und Schüler, die den ÖPNV im Rahmen der Schülerbeförderung nutzen. Vielmehr genügt für Schülerinnen und Schüler hier weiterhin ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz, also eine OP-Maske.

Wir hoffen, dass diese Erläuterungen Sie bei der Umsetzung der fortentwickelten Regelungen unterstützen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Schulgemeinschaft weiterhin alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Wilfried Kühner
Abteilungsleiter

gez.
Gerald Heinze
Abteilungsleiter

Anlage

Verordnung zur Änderung der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 5. November 2021